



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Einbeziehungssatzung "Fl.-Nr. 59"

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißensberg hat am 12.10.2023 für das Gebiet

"Kirchstraße Rothkreuz am Weißensberger Weiher"

die Einbeziehungssatzung "Fl.-Nr.59" in der Fassung vom 28.08.2023 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Südosten von Weißensberg im Bereich der "Kirchstraße" am Siedlungsrand und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff in Höhe von 4.948 Wertpunkten werden Ausgleichsflächen/-maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung zugeordnet. Diese Ausgleichsflächen/-maßnahmen befinden sich auf den Fl.-Nrn.59 und 129 (jeweils Teilflächen) der Gemarkung Weißensberg. Insgesamt können der Planung 4.953 Wertpunkte zugeordnet werden. Der Ausgleichsbedarf wird damit vollständig abgedeckt.

Diese Einbeziehungssatzung wird gem. § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Lindau war nicht erforderlich, da Satzungen gem. § 34 Abs.4 BauGB kraft Bundesrecht keiner Genehmigung des Landratsamtes Lindau bedürfen.

Die Einbeziehungssatzung „Fl. Nr. 59“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell (Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell), Zimmer 2.2, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. (Hinweis: Die allgemeinen Dienstzeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14:00 bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass die Geschäftsstelle während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.) Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll die Satzung mit Begründung im Internet unter

<https://www.weissensberg.de/Bauleitplanung-der-Gemeinde-Weissensberg.o4553.html> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsporta> eingestellt und einsehbar sein

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Einbeziehungssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs.3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Weißensberg, den 06.12.2023

Hans Kern
Erster Bürgermeister

